



**Des Fürstenthums Altenburg
Gesinde- und
Tage-Löhner-Ordnung.**

Anno 1744

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter: <http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet!

Den Originaltext der im Folgenden wiedergegebenen „Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung“ von 1744 finden Sie unter <http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/df/79667/1/>

Des Fürstenthums Altenburg Gesinde- und Tage-Löhner-Ordnung.

Anno 1744.

Von GOTTes Gnaden Wir Friedederich¹, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. Fügen denen von der Ritterschaft und Adelichen Gerichts-Herrn, Geleits-Leuthen, Richtern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, Gemeinden und allen andern Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit zuwissen, welchergestalt Wir Uns zwar wohl erinnern, was massen in diesem Fürstenthum von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergz etc. eine Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung sub dato Altenburg den 3ten Febr. 1665, erlassen und publiciret² worden. Nachdem aber eine getreue Landschafft bey dem im Jahr 1734 gehaltenen allgemeinen Land-Tage unter andern unterthänigst zu erkennen gegeben, daß dieselbe fast gänzlich aus denen Augen gestellet, und die Haußwirthe von ihren Gesinde nach Gefallen übersetzt werden wolten, mithin das gemeine Beste allerdinges zu erfordern scheine, daß die hiebevorn ausgeflossene Verfassung von neuen übersehen, verbessert, und nach denen Umständen gegenwärtiger Zeiten eingerichtet, insonderheit der Unbändigkeit derer Dienst-Bothen und Steigerung dererselben, sowohl der Tagelöhner und Handwercks-Leuthe Dienst-und Arbeiter-Lohns, so sie etliche Jahre her nach ihren eigenen Begierden und Willen ungescheuet verübet, gesteuert, und bester Möglichkeit abgeholfen werde, dahero selbige gehorsamst nachgesuchet. Wir möchten, Krafft des von GOTT Uns verliehenen Obrigkeitlichen Amts zu Abwendung vorhero angezogener Landesverderblichen Beschwerden, Unsere Landes-Väterliche Vorsorge vorkehren, solchem nach nicht nur dasjenige, was bereits von Unsern in GOTT ruhenden Herrn Vorfahren, Christ-Fürstl. Gedächtnisses, abgefasst worden, durch ein besonderes Mandat männiglich zur Erinnerung bringen lassen, sondern auch nach Gelegenheit ietziger Zeiten in ein und andern erläutern, und verbessern; als³ haben Wir, nach erforderten derer gesamten treuen Stände und von ihren Deputirten⁴ unvorgreiflichen Gutachten, nachgesetztes zu jedermanniglicher Wissenschaft⁵ und künftiger ohnweigerlicher Nachacht publiciren lassen:

¹ Schreibweise so im Original

² veröffentlicht

³ also, in der Folge, daher, deswegen

⁴ Abgeordnete, Abgesandte

⁵ Wissen, Kenntnis

Cap. I. Von demjenigen, was beym Gesinde zu beobachten.

§.I.

Demnach in der Anno 1724 ins Land ergangenen Almosen-Ordnung so wohl, als der im Jahr 1734 gegebenen Erläuterung derselben gemessene Verfügung albereits enthalten, daß kein Müßiggänger, Faullenßer und Umläuffer⁶ gelitten, sondern alle und iede, welche nur starcken gesunden Leibes, ihren Vermögen nach, durch Arbeit ihr tägliches Brod redlich zu verdienen, von jedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herrn alles Ernstes angemahnet und angehalten werden sollen, nicht weniger, was wegen dererjenigen, so Alters, Leibes-Gebrechen oder Kranckheit halber nichts verdienen, und erwerben können und ihrer Bersorgung halber zu beobachten; Also sollen besagte Verfügungen gleich, als ob sie von Worte zu Worte in denen einschlagenden Punckten hier eingerücket, auch in dieser Absicht stracklich⁷ befolget werden.

§.II.

Gemeine Leute in denen Städten und Dörffern, und besonders derer Bauers-Leute, Tage-Löhner, Boten-Läuffer etc. Kinder, so zu keiner andern Lebens-Art sich begeben haben, oder zu begeben, in Begriff stehen, und derer die Eltern zu ihrer eigenen Haushaltung, Acker-Bau, Viehzucht, Gewerbe und dergleichen nicht bedürffig, sollet Ein Jahr, nachdem sie zum heiligen Abendmahl gegangen, oder, wenn ein Knabe das 14de und ein Mägdgen das 13de Jahr zurückgeleget, zu dienen, angehalten werden.

§.III.

Es soll auch denenjenigen Personen, welche unverheyrathet sind, und keinen ordentlichen Acker-Bau und Vieh-Zucht, oder dergleichen Wirthschafft, so sie selbst unumgänglich abwarten müssen, haben, oder welche kein Hand-Werck gelernet, noch Kauffmanschaft und Handlung treiben können, sondern sich ihrer Hände Arbeit nehren müssen, wenn sie auch gleich ein kleines Stückgen Feld besäßen, als welches sie von dienen nicht befreyen soll, keines weges gestattet werden, sich auf Woll- oder Garn-Spinnen, Woll-Kämmen, Kleppeln⁸, Strümpf-Stricken, Strohflechten, und dergleichen Stuben-Arbeit allein zu legen, und unter dem Vorwand, dieser Handthierung der Hand-Arbeit gänzlich zu entbrechen, sondern es soll iedes Orts Obrigkeit, oder Gerichts-Herr dieselben dahin ermahnen und bey Einen Gülden Strafe, oder 4 Tage Gefängnis, so dem Gerichts-Herrn in so viel Tage proportionirliche⁹ Hand-Arbeit zuverwandeln, frey gelaßen, auch bey ferneren Ungehorsam durch erhöhete Strafe, anhalten, daß solche Manns- oder Weibes-Personen sich zur Hauß Wirthschafft, Bestellung des Acker-Baues, Vieh-Zucht, und was zur Haußhaltung mehr gehörig, in dienste begeben.

§.IV.

Und, damit die hierunter führende Absicht desto gewisser erreicht werde, so sollen Unsere Beambten in denen ihnen anvertrauten Aemtern, bey denen Städten aber und Adelichen Gerichten iedes Orts Obrigkeit, nach publication¹⁰ dieser Ordnung, durch

⁶ Herumtreiber

⁷ schnell, pünktlich, genau („stracks“)

⁸ Klöppeln

⁹ entsprechend

¹⁰ Veröffentlichung

die Gerichts-Frohnen, Schultzen, Dorff-Richter oder Heimbürgen, 6 Wochen vor, und nach Ablauf jedes Orts gewöhnlicher Dienst- oder Abzugs-Zeit fleisige und eigentliche Erkundigung einziehen lassen, was vor¹¹ Personen männ- und weiblichen Geschlechts, so dienen und arbeiten können, vorhanden, insonderheit aber die Schulttheißen ein richtiges Verzeignis aller an ihren Ort befindlichen Herren losen, zu dienen aber fähigen Leute fertigen, und ihrer Obrigkeit bey 5 Fl.¹² Strafe, zu vorgedachter Zeit einreichen.

§.V.

Trüge sichs aber zu, daß ein Gesinde dienstlos würde, so soll daßelbe entweder sogleich nach genommenen Abschied, oder längstens Tages darauff bey der Obrigkeit, oder wenn dergleichen in loco nicht ist, wenigstens bey dem Schultheißen des Orts sich melden, und, wohin es sich zu wenden gedencket, anzeigen, auch, ob an solchen Orte Dienste zu erlangen, anfragen, ingleichen soll der Haußwirth, bey welchen es eingekehret, solches also fort bey seiner Obrigkeit angeben, und wer dergleichen Person nur einen Tag und Nacht ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit bey sich aufhält, mit 2 Fl. oder 6 Tage Gefängnis bestraffet werden. Gleichwie denn auch die Obrigkeiten selbst darüber stracklich zu halten, oder daferne dieser Ordnung durch gefließentliches Nachsehen entgegen gehandelt, oder bei Nachforschung einige Nachlässigkeit verspüret würde, unausbleibliche nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben sollen.

§.VI.

Da aber ja eine ledige Manns- oder Weibes-Person aus sonderbar erheblichen Ursachen, welche zuförderst der Obrigkeit anzuzeigen, und, ob solche hinlänglich, oder nicht, die Entscheidung zu erwarten, bey ihren Eltern oder Anverwandten sich aufzuhalten, oder auch anders wo einzumiethen, und ein besondere Gewerbe zu treiben vorhabens wäre, soll sie vor diese auf vorgängige Untersuchung zu erlangende Obrigkeitliche Verstattung jährlich 2 Fl. auf zwei Fristen, nemlich Ostern und Michaelis, und zwar demjenigen, der Ober- und Erb-Gerichte zugleich hat, völlig, wo Aber diese getheilet, halb dem, der die Ober-Gerichte, und halb dem, der die Erb-Gerichte bat, zu erlegen pflichtig seyn, welches Geld auch, ob sie gleich an ihrer Eltern oder Anverwandten Brod wäre, von ihr einzubringen,

§.VII.

Würde hingegen sich ein oder der andere dieser Ordnung zu wieder, zu dienen oder das in vorigen §pho¹³ geordnete Schutz-Geld zu geben, verweigern, und auf seiner Verweigerung halbstarriger weise verharren, oder unangemeldet und ohne vermittelst auszustellenden Scheins, welches jedoch unentgeltlich geschehen soll, erhaltene Erlaubnuß, sich an andere Orte begeben, so soll, und wird diejenige Obrigkeit, dahin sie sich gewendet, auf vorher geschehenes gerichtliches Ansuchen dieselbe auftreiben, und an dasjenige Amt oder Gericht, aus welchen der Widerspenstige entwichen, ohne einige Sportuln¹⁴ und Unkosten ausliefern, da denn dergleichen Ungehorsame zum erstenmahl mit 14 tägigen Gefängnis bey Waßer und Brod, oder so viel Tage Hand-Arbeit, und gleichmäßiger Kost bestraffet, bey erfolgten fernern Trotz aber mit 4 Wochen Gefängnis-Strafe oder Hand-Arbeit beleget, und daferne auch dieses nicht fruchten würde, eine Zeit lang auf das Zucht-Hauß zur Leuchten-

¹¹ vor heißt oft auch: für

¹² Florin, Gulden

¹³ im oben genannten Paragraphen

¹⁴ Schreibgebühren

burg gebracht, und daselbst zu harter Arbeit angehalten werden sollen, allermaßen die in hiesigen Landen und Fürstenthum befindlichen Amts- und Gerichts-Personen hiermit ernstlich, und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung ermahnet werden, die reciprocirliche Gestell- und Auslieferung unter keinerley Vorwand zu versagen, sondern vielmehr einander alle hülffliche Handbiethung ohnweigerlich, und auf die erste mündliche oder schriftliche Nachsuchung zu leisten.

§.VIII.

Diejenigen aber, so dieser Ordnung sich zu entziehen, ohne Vorbewußt und Einwilligung ihrer Obrigkeit aus dem Lande laufen, sollen sich hierdurch ihres Vermögens, Haab und Güther samt allen Erb-Fällen und Anwartungen verlustig machen, und solches zur Helffte denen Gerichten, zur andern Helffte aber dem Zucht-Hause anheim fallen, wobey so denn die Eltern und Anverwandten mittelst Eydes zu verbinden¹⁵, daß sie denen Ausgetretenen etwas von dem ihrigen zuzustecken, oder verabfolgen zu laßen, vielweniger Vorschuß aus eigenen Mitteln, unter waserley Vorwand es immer sey, zu thun, sich in keine Wege unterfangen wollen.

§.IX.

Solten auch etwa hiernächst zwischen Dienst-Herrn und Dienst Gesinde Irrungen sowohl über diese Ordnung, als auch sonst erwachsen; So sind Wir, hierunter processualische Weiltläufftigkeit verhängen zu laßen, keines weges gemeinet, sondern befehlen, und wollen vielmehr, daß erstern Falls alsofort Bericht an die Landes-Regierung erstattet, andern Falls aber die angebrachten Beschwerden von dem ordentlichen Richter summarisch verhöret, und in möglichster Kürtze, ohne Zulaßung einiger Advocaten (als welchen bey 5 Thlr.¹⁶ Strafe, iemanden gegen diese Verordnung aufzuhetzen, oder wieder deren deutlichen Inhalt in Schrifften zu verfechten, ernstlich untersaget wird) oder Gestattung vieler dilatorischen Aufzüge mittelst eines Bescheids, abgethan, auch, daferne die Partheyen sich bey einem vor denen Nieder-Gerichten ertheilten Bescheide nicht beruhigen würden, an die Regierung sofort berichtet, und die fernere Verfügung daher erwartet werden, alle processualische Ausschweiffe aber, bey cassation des Verfahrens und Verlust derer Gerichts-Gebühren, auch nach Befinden annoch nachdrücklicherer Ahndung, hierdurch gänzlich verboten seyn sollen.

CAP.II.

Von denen Dienst- Herren und Frauen, und wie sich solche zu verhalten.

§.I.

Soll hinführo so wohl in Städten als Dörffern niemand ein inländisches Gesinde, es sey Knecht, oder Magd, oder wie es nach Unterschied derer Dienste genennet werden mag, in Dienst nehmen, wenn dasselbe nicht von seiner vorigen Herrschafft, im Fall es bereits gedienet, oder da solches nicht geschehen, von der Obrigkeit des Orts, da es geboren, oder sich hiebevorn aufgehalten, ein hinlängliches Zeugniß ehr-

¹⁵ mit eidlicher Versicherung verbieten

¹⁶ Thaler

lichen Verhaltens halber, so ieder Herrschafft bey den Anzuge¹⁷ übergeben, und, so lange, bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten werden soll, vorzubringen hat. Derjenige Dienst-Herr oder Frau aber, so dergleichen Zeugniß nicht selbst ausstellen könnten, haben solches von denen Gerichten selbigen Orts verfertigen zu lassen, welche ihnen daßelbe vor 3 Gr.¹⁸ zu ertheilen, schuldig seyn sollen.

§.II.

Zuförderst aber soll die Dienst-Herrschafft, sowohl in Betrachtung, daß die Dienst-Boten ihre Mit-Menschen sind, und sie von den Bezeigen gegen selbige, vor GOtt, dem Allmächtigen Richter, Rede und Antwort geben müssen, als in obliegender Befolgung dieses Unsers ernstern Befehls, sich alles harten Tractaments¹⁹ ihres Gesindes enthalten, vielmehr in allen Stücken möglichsten Glimpff²⁰ und Sanftmuth an sich spüren lassen, und dem Gesinde die gewöhnliche Kost, und den versprochenen Lohn willig reichen, oder bey niedriger Erweisung ernstern Einsehens zu erwarten haben.

§.III.

Hiernächst soll keiner von denen Dienst-Herren, er sey von was Stande er wolle, sich gelüsten lassen, seinen Nächsten sein Gesinde, durch Verleumdung, Überredung, Versprechung höhern Lohns, oder andere listige Streiche bey 10 Fl. Straffe, oder 14 Tage Gefängniß, oder auch proportionirter Hand-Arbeit abspenstig zu machen, und an sich zu ziehen, auch keinen Knecht oder Magd zu miethen, bevor sie von ihren vorigen Herrn oder Frauen Urlaub genommen, sondern, ehe sie eines andern gewesenes Gesinde miethen, genaue Erkundigung, ob dieses Gesindes Dienst-Zeit aus sey, selbiges auch den Dienst zu rechter Zeit aufgesaget, oder solches von dem Herrn geschehen sey, einziehen. Das Gesinde aber, so sich ausmiethen lasset, soll 5 Fl. Straffe, oder 5 Tage Gefängniß (so doch ebenfalls, der Gerichts-Herrn in Hand-Arbeit zu verwandelt, erlaubet ist) zu leiden, schuldig seyn. Da auch glaubwürdig verlauten will, daß hin und wieder sowohl in Städten, als auf dem Lande sich Gesinde-Mäckler²¹ aufhalten sollen, so unter Versprechung stärckern Lohns oder Anführung anderer Vortheile denen Dienst-Herrschafften das Gesinde aufstützig, oder wohl gar abspenstig machen, diesen Unfug aber mit Nachdruck zu begegnen seyn will; Als werden ieden Orts Obrigkeiten hierdurch ernstlich bedeutet, auf dergleichen bößhaffte Leuthe ein wachsam Auge zu haben, und die Ubertretere mit 14 tägiger, auch nach Befinden 3 biß 4 wöchentlicher Gefängniß-Straffe, oder durch ein gleich gültiges an Gelde, in Schrancken zu halten.

CAP.III.

Von der Unterthanen Kinder Dienste insonderheit.

§.I.

Es sollen sich an denen Orten, wo gewiße und klare Erb-Register und Verträge vorhanden, hiernach sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererselben Unterthanen schlechterdinges achten, und, wenn ein oder der andere Theil davon abgehen, und

¹⁷ Einzug, Beginn der Tätigkeit (Ende = Auszug)

¹⁸ auch gr. = Groschen

¹⁹ Behandlung (vgl. traktieren)

²⁰ hier: Anstand

²¹ Makler, Vermittler

eine Herrschafft entweder denen Unterthanen neue Last aufzubürden, aber diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhafft zu entziehen suchen wolten, so soll in beyden Fällen kein Process verhenget, sondern die obschwebende Irrung, nach dabey vorkommenden Umständen, alsofort entschieden, und iedes Theil, zu genauer Beobachtung derer Erb-Register und Recesse, angewiesen werden.

§.II.

Hiernächst soll kein Sohn oder Tochter eines Unterthanen, bevor sie sich bei dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo sie gebohren, und gezogen worden, selbst oder durch ihre Eltern angeboten, anderweit sich zu vermiethen befugt, auch iedes derselben der Gerichts-Herrschafft, zu welcher Zeit es verlanget wird, zwey Jahr lang, um den dieser Ordnung sub A.²² angefügten Zwang-Lohn (wo nicht mehrere Zwang-Jahre, auch diesfals ein geringerer Lohn rechtmäßig eingeführet) nicht minder diejenige, welche ihre Zwang-Jahre abgedienet, und sich anderweit vermiethen, dem Gerichts-Herrn als denn, um den freiwilligen Lohn welcher unten sub B. angefüget, vor andern zu dienen schuldig seyn.

§.III.

Damit aber auch die so sich deshalb bey ihrer Herrschafft gebührend gemeldet, desto beßer wissen mögen voran sie seyn, So ordnen und wollen Wir, daß wie die Knechte und Mägde sich iederzeit 6 Wochen vorher, ehe die an ieden Ort gewöhnliche Dienst-Aenderung einfället, bei der Herrschafft zu melden, also diese dagegen verbunden, und gehalten sein soll, jenen innerhalb einer Zeit von 14 Tagen, von geschehenen Angebot zu rechnen, gewiße Erklärung zu thun, und, da sie den Kredit oder Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihnen das gewöhnliche Mieth-Geld darauf zu geben, da hingegen, wenn solches nicht geschehen, oder, wenn die Gerichts Herrschafft, ihrer nicht zu bedürffen sich erkläret, Knechte und Mägde sich anderweitig zu vermiethen, Freyheit haben, iedoch, daß solches vornehmlich an dem Orte selbst, oder in der Nachbarschafft, nicht leicht aber außerhalb Landes geschehe. Wenn aber etliche Unserer Unterthanen Kinder vor Publicirung dieser Ordnung allbereits bey andern, als ihren Gericht-Herrn, Dienst angenommen, so sollen dieselbe bis zu Ende der verglichenen Dienst Zeit in solchen unbeirret gelaßen werden.

§.IV.

Im Fall auch in einen Flecken oder Dorffe zweyerly Gerichts-Herrn wären, derer einem die Ober-Gerichte, dem andern aber die Erb-Gerichte zuständig; So soll dieserhalb der Ober-Gerichts-Herr sich seiner Gerichts-Unterthanen Kinder das erste, und der Erb-Richter das andere Zwang-Jahr, oder, wenn einer unter ihnen deßen nicht bedürffe, noch begehrete, sich der andere Gerichts-Herr beyder Jahre zu brauchen haben, dergleichen soll das fernere §.2. mit bemerckte Anbieten zum freywilligen Dienst erst dem Ober- und hernach dem Erb-Gerichts-Herrn geschehen. Jedoch, daß die etwa in dieser Ordnung enthaltene Fälle, so gerichtlich zu untersuchen, und zu bestraffen, dem Erb-Richter verbleiben sollen.

§.V.

Begäbe sichs aber, daß entweder noch vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst anträte, oder in der gezwungenen Zeit, seinen Eltern etwas zustieße, dessentwegen sie erweißlicher maßen ihres Sohns oder Tochter zu Fort-

²² sub A. = unter A. = Anhang A.

setzung ihres Hauswesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fiele dem Sohn oder Tochter eine Gelegenheit zur Vereheligung²³ vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschafft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd loszugeben, jedoch lieget denen Eltern nebst ihren Kindern in beyderley Fallen zuförderst ob, denen Herrschafften einen andern tüchtigen und anständigen Dienst-Boten an deß abgehenden Stelle zu verschaffen, und wenn sich irgend äußern solte, daß Verstellung und Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe beleget, die letztern auch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinnen die Veränderung vorgewendet worden, da nöthig, durch Zwangs-Mittel, angehalten werden.

§.VI.

Nachdem auch leicht darüber Irrung zwischen der Gerichts-Herrschafft und denen Unterthanen wegen des Kinder-Dienst-Zwangs entstehen kan, weil diese ihre Kinder zum Dienst zu stellen, oder das oben §. 6. C. I. geordnete Schutz-Geld zu geben, sich gemeinlich unter den Vorwand zu verweigern pflegen, daß sie derselben in ihrer eignen Haußhaltung benöthiget wären, oder solche an ihren Brod und Verpflegung erhalten wolten; So setzen und ordnen Wir hierdurch, daß künfftighin, so oft darüber Frage entstehet, ohne Verhängung eines weitläufftigen Processes alsofort von iedes Orts Gerichten solches untersucht, und so dann die Acten nebst einen ausführlichen Bericht, an die Landes-Regierung zu deren Entscheidung eingeschicket werden sollen.

CAP.IV.

Von Vermiethung des Gesindes.

§.I.

Wegen des Mieth-Groschens bleibt es billig bey dem, was dieserhalb sonderlich auf den Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit beobachtet worden. Was aber die Dienst-Herrschafften in Städten betrifft, lassen Wir selbigen zwar die Freyheit, dem in Dienst zu nehmenden Gesinde bei der Vermiethung nach Belieben zu geben, befehlen aber dabey, daß, weil der Mieth-Groschen ohnedem kein Theil von Lohne, sondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts²⁴ anzusehen ist, das Gesinde deshalb durchaus nichts fordern, oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie ein schlechtes bekommen hätten, spöttisch sprechen, sondern sich vielmehr an dem bedungenen Lohne begnügen, oder wiedrigen Falls willkührlicher Strafe unterworffen seyn sollen.

§.II

Es soll sich aber insonderheit alles Dienst-Gesinde enthalten, wie oft von etlichen bößhafften Gemüthern geschiehet, zu einer Zeit zu zweye Herren sich zu vermiethen, oder, wenn sie sich gleich nur zu einem Herrn vermiethet hätten, denenselben kurtz zuvor, ehe sie anzuziehen versprochen, den Dienst wieder aufzusagen, und etwa bey den vorigen Dienst-Herrn, welchen doch hierbei gar kein Vorrecht zustehet, zu verbleiben: wiedrigen falls die Verbrecher nicht allein mit 6 Tagen Gefängniß oder 2 Fl. Geld ihren Frevel zu verbüßen, sondern auch noch überdem gehalten

²³ Verehelichung

²⁴ Vertrag

seyen sollen, denjenigen, welchem die Zusage am ersten geschehen, den Dienst zu halten, und dem andern einen tüchtigen Dienst-Boten an ihre Stelle zu schaffen, oder dem Herrn oder Frau, dem sie sich vermiethet, den zugefügten Schaden nach Ermäßigung der Obrigkeit zu ersetzen.

§.III.

Falls ein Gesinde folgendes Jahr dem bisherigen Herrn oder Frau weiter zu dienen, nicht gesonnen, hat solches ihm den Dienst 6 Wochen vor Ablauf der jedes Orts gewöhnlichen Dienst- oder Abzugs-Zeit aufzusagen, oder, wenn solches nicht geschieht, soll es noch ein Jahr zu dienen, verbunden seyn, bey Straffe des halben Lohns, den es sonst zu gewarten; Gleichdenn auch ieder Dienst-Herr hierdurch bedeutet wird, obbemeldete Zeit dem Gesinde, so er länger nicht behalten will, den Dienst aufzukündigen, oder, wenn er es unterlaßen, den Dienst. Boten künftiges Jahr zu behalten, oder einen halbjährigen Lohn davor zu erstatten.

CAP.V.

Vom Lohn des Gesindes.

§.I.

Nachdem bey gegenwärtigen Zeiten mit Steigerung des von Knechten und Mägden wieder alle Gebühr erzwungenen Lohns es so hoch kommen, daß fast kein Hauswirth, wie emsig und fleissig er auch sey, seiner schweren Sorgen und aufgewendeten Kosten erfreulichen Nutzen oder Ergötzlichkeit erlangen möge, sothane²⁵ unmäßige Steigerung aber vornehmlich daher kommet, da viele, besonders vermögende Dienst-Herren selbst sowohl in Städten als Dörffern, sonderlich die Bauren, so starcke Güther besitzen, und Knechte und Mägde brauchen, um solche an sich zu ziehen, den in Eingangs angezogener bißheriger Gesinde-Ordnung vorgeschrieben gewesenen Lohn erhöht; Als haben Wir der höchsten Noth befunden, dem eingerissenen Ubel zu steuern, und zu dem Ende ein der Billigkeit, und dermahligen Zeit-Umständen gemäßes, in etwas erhöhtes Gesinde-Lohn auswerffen, und zu jedermanns Nachachtung dieser Gesinde-Ordnung sub B. anfügen lassen. Weiln jedoch die Besitzer derer Ritter-Güther, so oftmahls viel Leute gebrauchen, sowohl auch in denen Städten diejenigen Honoratiores, so nach Beschaffenheit ihres Standes zu einem oder dem andern Dienst geschicktere Leute nöthig haben, sich sehr auf das Gesinde verlassen müssen, und daher, daß sie tüchtige Leute erlangen mögen, große Ursach haben, der Bürger und Bauer hingegen selbst überall mit zusiehet, und Hand anleget, und folglich weit weniger Gefahr mit den Gesinde zu besorgen hat; Als bleibt denen erstern zwar unbenommen, einem tüchtigen, in Acker-Bau, Viehwartung und anderer wirthschafftlichen Arbeit erfahrenen Gesinde, es sey Knecht oder Magd, einen oder etliche Gülden mehr zu geben, die letztern aber sollen schlechterdings an das geordnete Lohnt gebunden, und selbiges zu überschreiten nicht befugt seyn. Wir setzen, wollen und ordnen derowegen, daß hinführo Knechte und Mägde mit dem, nach eines und des andern Creyßes²⁶ unterschiedener Gelegenheit und Beschaffenheit, gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und ob sie wohl um ein geringers sich vermiethen können, dennoch darüber nichts fordern, noch einziger Gestalt erzwingen, oder erschleichen sollen, bei 10 Fl. Straffe, oder 14 Tage Gefängniß, sammt Abzug des, was über den unten bestimmten Lohn er begehret,

²⁵ solche

²⁶ Kreis, Verwaltungs-Gebiet

oder allbereit empfangen, da hingegen die dieser Verordnung zuwieder handelnde Dienst-Herren 10 Thlr. zur Straffe erlegen, oder mit proportionirlichen Gefängniß verbüssen sollen.

§.II.

Nachdem es auch , absonderlich auf dem Lande, gewöhnlich, daß dem Gesinde etwas von Geträydig²⁷ mit gesäet, oder an Vieh unterhalten, oder von allen Früchten ein Theil gegeben wird, und daher gar öfftere Mißbräuche einreissen, indem das Gesinde mehr auf das Seinige, als auf die Arbeit, worzu sie bestellet, Achtung zu geben und unter dem Schein, als ob sie mit ihren Geträyde und dergleichen handthierten, allerley gefährliche Parthiererey²⁸ zu treiben pflegen, und daher dem armen Hauß-Vater einen Theil seiner Nahrung entziehen; Als befehlen Wir, daß dergleichen dem Gesinde hinführo zu geben, gänzlich unterlassen werden soll, jedoch sind hierunter Hoff-Meyer, Schäfer und dergleichen, welchen man Deputat²⁹ zu geben, und eine gewisse Anzahl Schaafe statt des Lohns zu unterhalten pfelet, nicht zu verstehen.

§.III.

Gleichergestalt soll auch dem Gesinde keineswegs nachgelassen seyn, über den gelegten Lohn etwas gewisses zum Jahrmarckt, bei Kindtauffen, Weynacht oder Neu-Jahrs Geschencke, es sey an Gelde, Leinwand, oder anders dergleichen mit einzudingen, und zu begehren, bey Verlust des halben Lohns, noch dem Hauswirth, solches zu versprechen, bey 10 Fl. gleichmässiger Strafe. Wenn jedoch ein Herr freywillig, nur das bey Mieth und Vermiethen solches nicht mit ausgedungen werde, dem Gesinde etwas wenigere, bey verspürten Fleiß und Treue, zu einer andern Zeit verehren wolte, soll es ihm unverwehret seyn.

§.IV.

Daferne ein mehrers, als der unten gesetzte und determinirte³⁰ Lohn beträgt, von einem Dienst-Herrn dem Gesinde in dem Jahr der publication dieser Ordnung versprochen worden, soll solches biß zu Ende dieses Jahres, aber nicht weiter, bey obig dictirter Straffe, gegeben werden.

§.V.

Nachdem auch zuweilen die Noth und Zustand des Haußwesens erfordert, daß ein Gesinde nicht auf ein gantzes, sondern nur halbes und $\frac{1}{4}$ Jahr, oder auch gewisse Wochen gemiethet werden muß, so soll auf solchen Fall mehr nicht, als der verordnete Lohn pro rata temporis³¹ beträgt, gereicht werden jedoch auf dem Lande, die Monathe, Junius, Julius, Augustus, und September, als in welchen die stärkste Feld-Arbeit zu geschehen pfelet, ausgenommen, da ein ieder Hauswirth, so gut, und aufs beste, als er kan, accordiren³² mag.

²⁷ Getreide

²⁸ in betrügerischer Weise an sich bringen

²⁹ zum Lohn oder Gehalt gehörende Sachleistung, z. B. aus Naturalien bestehender Anteil des Lohns oder Gehalts

³⁰ festgelegt, festgesetzt

³¹ pro Zeiteinheit

³² Verträge abschließen

CAP.VI.

Von Verhalten des Gesindes während der Dienst-Zeit.

§.I.

Nachdem nun die Schuldigkeit derer Dienst-Boten, welche von ihrer Dienst-Herrschaft Brod und Lohn, auch nach Gelegenheit Kleidung, und mithin also alles bekommen, was zu Unterhaltung ihres Leibes und Lebens nöthig ist, erfordert, daß diese davor gehorsam, getreu, und gnügsam, auch bey aller Gelegenheit ihrer Dienst-Herren Schaden zu verhüten, und dererselben Nutzen zu befördern, bemühet seyn; Als wollen Wir sie hierzu nicht allein überhaupt anweisen, sondern auch dieselbe für allen Arten derer Laster und Frevels in sonderheit für Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klätzscherey³³, und Austragung desjenigen, was im Hauße vorgehet, Trunckenheit, Hurerey, verderblichen Spielen, Zanck und Streit untereinander selbst, Parthirereyen, Wegschleppen und dergleichen, bey unausbleiblicher harter Gefängniß- auch nach Beschaffenheit des Verbrechens wohl Zucht-Haus-Strafe warnen, indem Wir allen und ieden Obrigkeiten hierdurch anbefehlen, wieder die Verbrechere auf vorhergehendes Angeben derer Dienst-Herren, oder anderer, alsofort, und ohne Weiltläufftigkeit, mit ernsthaften Strafen zu verfahren, auch, wenn das Vergehen eines Gesindes die Zuchthaus-Strafe verdienen möchte, an die Regierung zu berichten und deren Entschliessung zu gewärtigen.

§.II.

Insonderheit soll sich kein Dienst.-Gesinde unterstehen, vor Endigung seiner gewöhnlichen oder versprochenen Dienst-Zeit, aus den Dienst zu laufen, bey Verlust seines Lohns, und 6 Fl. Strafe, oder, so viel Tage Gefängnis. Da aber ein Dienst-Bothe vor Ausgang seiner Dienst-Zeit sich unterstünde auszutreten, soll diejenige Obrigkeit, unter welcher sich der entlaufene aufhält, schuldig seyn, ihn auf Begehren dessen Dienst-Herrns oder Frauen, ernstlich anzuhalten, daß er sich in seinen Dienst wieder einstelle, und solchen gebühlich aushalte, im Weigerungsfall aber hat es bey dem, was bereits oben Cap. I. §. 7. & 8. wegen Verhaftung und Auslieferung auch Bestrafung derer Ausgetretenen befohlen worden, sein unveränderliches Bewenden.

§.III.

Und dieweiln viele Beschwerden über das Gesinde daher geführt worden, daß sich dasselbe, was es vor Arbeit zu leisten, oder nicht zu leisten, auch zu welcher Zeit damit anzufangen, oder solche zu endigen, nach seiner Bequemlichkeit, Stunde, Ziel und Maase zu setzen, unterfangen, oder aber mit dem so genannten Morgen- oder halb-Abend-Brod, die Zeit zum öfftern über die Gebühr verderben, ingleichen bey Ackern, Egen³⁴ und Waltzen die auf gegebene Feld Arbeit nicht so, wie selbige angeordnet worden, und nicht anders, als mit 2 Pferden, unter Vorschützung einer hergebrachten Landes-Gewohnheit, verrichten, auch wohl mit Ochsen³⁵ solche Arbeit zu thun, sich vor eine Schande achten, und solchergestalt dem Dienst-Herrn überall vorschreiben, und sich dessen Anstalt entziehen wollen; Als gebiethen Wir hierdurch ernstlich, daß ein jeder Dienst-Knecht und Magd, die ihnen von dem Herrn oder Frau, oder auch denenjenigen, so der Haußhaltung vorstehen, aufgegebenen Arbeit, und so wie selbige angeordnet worden, ohne Widerspenstigkeit ins Werck richten,

³³ Klatsch, Gerüchte streuen

³⁴ Eggen

³⁵ es können auch Kühe gemeint sein

und so wohl zu rechter Zeit anfangen, als auch aufhören, wiedrigenfalls aber durch Obrigkeitliche Hülffe und exequirung³⁶ der §. I. h. C. disfalls geordneten Strafe, schleinigstes Einsehen, erfolgen solle.

§.IV.

Es sollen sich auch Knechte und Mägde hinführo keines wegcs unterstehen, auf die Kirmsen oder Jahrmärckte ohne Erlaubniß ihrer Herren zu geben, und daselbst wohl 2. 3. oder mehr Tage auszubleiben, desgleichen sollen die bereits vermiethteten Knechte und Mägde, in denen so genannten 12 Nächten³⁷ ihres Gefallens auszulau- fen, nicht befugt seyn, und wollen Wir hiermit iedes Orts Obrigkeit ernstlich befohlen haben, darauf ein wachendes Auge und fleisige Aufsicht zu führen, damit zumahl die dabei vorgehende Leichtfertigkeit und strafbare Händel, wodurch der gerechte GOTT zu Landes-Strafen gereizet und bewogen wird, hinführo gänzlich abgestellt werden mögen, und das Gesinde, welches darwieder thut und auch diejenige, so sie aufhal- ten, in willkürliche Geld oder Gefängnis Strafe zu ziehen.

§.V.

Weiln auch, wenn Soldaten, besonders diejenigen so noch würcklich in der Liste ste- hen, und Dienste thun, ihre Kinder vermiethten, wohl zu geschehen pfleret, daß diese hernach entweder in denen Diensten selbst sich wieder ihre Herrschafft vergehen, oder wohl gar aus solchen hinweg lauffen, und zu ihren Eltern sich wenden; Als soll es in solchen Fällen folgendergestalt gehalten werden, daß in erstern Fall, wenn sie nicht mehr an derer Eltern Brode sind, sie wegen ihres Verbrechens billig von der Obrigkeit, unter welcher ihre Dienst-Herren wohnen, bestrafet werden sollen, fals sie sich aber wieder zu ihren Eltern gewendet, haben die Regiments-Gerichte, welche hiermit ausdrücklich auf diese Ordnung gewiesen werden, nach Maasgebung dersel- ben, in diesen und allen andern darunter begriffenen Fällen zu verfahren.

CAP.VII.

Von Entlassung des Gesindes.

§.I.

Das Gesinde, welches nach geendigten seinen Dienst-Urlaub, und darnebst seiner Verhaltnis wegen Kundschaft³⁸ begehret, soll Herr oder Frau allerdings ziehen laßen, und letztere willig ausstellen, hingegen aus eigennützigem oder andern unbilligen Ursachen, bey 6 Fl. Strafe, nicht verweigern, oder abschlagen, noch den Dienst-Bothen an seinen Unterkommen hindern, gleichwohl ist in dieser Kundschaft der Warheit gemäs, das Wohl oder Ubel-Verhalten desselben mit einzurucken.

§.II.

Es soll auch kein Herr oder Frau vor Ausgang der Miethe das Gesinde zu verstoßen, oder zu beurlauben, befugt seyn, es hätten denn dieselbe genugsame Ursache, de-

³⁶ Vollstreckung

³⁷ Zeitraum zum Jahreswechsel, meist vom 25. Dezember bis zum 6. Januar (manchmal auch vom 21. Dezember an gerechnet), in dieser Zeit wurden neue Beschäftigungsverhältnisse verabredet

³⁸ Auskunft / (schriftliche) Bescheinigung über die Gestaltung des Dienstverhältnisses, Dienst-Zeugnis des Arbeitgebers (der Herrschaft), über die geleisteten Dienste des Dienstboten und über sein Verhalten, 1. Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient hat, 2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat; 3. das Zeugnis über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

ren Ermessen der Obrigkeit allenfalls überlassen wird, hierzu, und wolten den nach Betrag der Zeit verdienten Lohn abstaten.

§.III.

Solte aber einem Gesinde eine triftige Ursache vorkommen, deswegen es den Dienst versprochenermaßen auszuhalten, nicht im Stande, oder auch ein Glück vorstosen, so wird es hierunter nach der Verordnung des §. 5. Cap. 3. wie bey der Unterthanen Kinder Dienst, also auch überhaupt bey allen Gesinde zu halten seyn.

Cap.VIII.

Von denen Tagelöhnern.

§.I.

Nachdem bey gegenwärtigen Zeiten ebenfals bey Tagelöhnern die Klagen fast allgemein werden wollen, daß der Lohn allzusehr gesteigert, und daher dem Hauswirth eine unerträgliche Beschwerde verursacht wird; Als haben Wir hierunter gleichgestalt Maase³⁹ treffen, und solchen Lohn, nach Unterscheid derer Creyße auf ein erleidliches mäsigen, und dieser Ordnung sub C. anfügen lassen. Wir befehlen also, daß hinführo sträcklich⁴⁰ darüber gehalten werde, und niemand sich unterstehe, weder an Gelde, noch Speiße und Tranck, mehr zu fordern, oder zu bedingen und solchergestalt zu geben, und zwar bey willkührlicher Geld- oder Gefängnis-Strafe.

§.II.

Die Tagelöhner, welche andern ums Lohn zu arbeiten pflegen, sollen zuförderst ihren Erb-Herrn vor andern Leuthen ihre Arbeit gegen obgedachten unten sub C. bestimmten, oder, wo nach denen vorhandenen Erb-Registern und Vertragen, oder auch durch das Herkommen, ein geringerer eingeführet, um solchen Tagelohn, bey willkührlicher Strafe, zu arbeiten, verbunden seyn, und, daferne zweyerley Gerichts-Herrn vorhanden, deren einem die Ober dem andern die Erb-Gerichte zuständig, sollen sie bedürftigen Falls sich der Lohn-Arbeit ihrer Unterthanen eine Woche um die andere zu gebrauchen haben; jedoch der Arbeiter dem einen, wenn ihn der andere nicht brauchet, die Arbeit deswegen zu versagen, nicht befugt seyn.

§.III.

Weiln auch zuweilen, besonders zur Zeit der Heu- und Getrayde-Ernde, Mangel an Hand-Arbeitern vorzufallen pfeget, so sollen nicht nur die jenigen, so in vorherigen bemercket, sondern auch alle, so der Hand-Arbeit fähig, ob sie gleich sonst auf die §. 3. Cap. I. benannte Stuben-Arbeit sich geleet, wenn sie selbst nicht mit Eingangs gedachten Hauß-Verrichtungen beschäftigt, vornemlich ihren Gerichts-Herrn, hienächst aber auch andern Hauswirthen um obbenannten Lohn zu arbeiten schuldig seyn, und dazu nöthigen Falls mit Nachdruck angehalten werden.

§.IV.

Würde sichs auch begeben, daß ein oder anderer Hand-Arbeiter oder Tagelöhner der hier angesetzten Lohns-Bestimmung sich nicht unterwürffe, sondern der Arbeit lieber müßig gehen, als das Tage-Lohn verdienen wolte, so ist ein dergleichen widersetzlicher Faullenzer vor ieden Tag, an welchen er sich des Arbeitens geweigert, mit 8 gr. zu bestrafen, auch bey fortwehrender Widerspenstigkeit, zum schuldigen Gehorsam durch 2. 3. und nach Beschaffenheit derer Umstände, noch mehrtägiges

³⁹ Maßnahmen

⁴⁰ unbedingt

Gefängnis anzuhalten; Worbey denn zuförderst dahin zu sehen, damit die Tagelöhner und Hand-Arbeiter die verdungene Arbeit dergestalt verrichten, daß sie in langen so wohl, als kurtzen Tagen mit Aufgang der Sonnen dieselbe antreten, und Abends mit deren Untergang davon wieder abgehen, und zwar bey Vermeidung willkürlicher Strafe, mit welcher sie auch anzusehen, wenn sie unfleißig, und die Arbeit nachlässig verrichten.

§.V.

Endlich verbieten Wir ernstlich das niemanden, um sich des Tagelohnes zu entziehen, gestattet werden solle, fremde Aecker zu besäen, und das erwachsene Geträyde einzuernden, es geschehe nun um die Helffte, oder auf andere Weiße, bey Verlust des Getraydes, und anderer willkürlichen Strafe.

§.VI.

Nachdem auch bey denen Städten gewöhnlich, daß die Tagelöhner sich in der Gegend derer Rathhäußer aufzuhalten pflegen, um sodann denenjenigen, so Hand-Arbeit begehren, desto näher zu sein, dabei aber Zweifel vorgefallen, ob, wenn sich jemand ihrer hierzu bedienen wolte, und einer oder der andere von ihnen, entweder durch Forderung ungebührlichen hohen Lohns oder durch gänzliche Verweigerung der verlangten Arbeit, sich solcher zu entbrechen suchte, und dann die Rätthe derer Städte hiebevör solche, durch Gefängnis-Strafe oder andere Zwangs-Mittel, als in flagranti delicto⁴¹ ergriffene, zur Gebühr angehalten, oder abgestrafet, darüber hernach von denen Gerichten, unter welchen sie gesessen, Beschwerde geführt worden; Als ordnen Wir, das zwar noch ferner zu desto besserer Beobachtung und nach Erforderung des Gemeinen Besten schleuniger Execution⁴² dieser Ordnung, dergleichen Verfahren denen Stadt-Räthen, iedoch ohne im übrigen denen Aemtern und Gerichten einiges Nachtheil, wegen der habenden Gerichtsbarkeit zu zuziehen, viCommissionis⁴³ zu thun, verstattet seyn solle, hingegen werden sie hiermit ausdrücklich dahin gewiesen, daß, außer obigen, bey allen übrigen, in gegenwärtiger Ordnung begriffenen Fällen die Erkenntnis dem ordentlichen Richter zustehen, und sie sich aller Eingriffe in fremde Gerichte gänzlich enthalten, besonders aber diejenigen, so sie von solchen Verbrechern nicht gleich ergreifen, ihrer ordentlichen Obrigkeit zu bestrafen, überlassen sollen.

§.VII.

Hiernächst soll in denen Städten bey denen Obrigkeiten eine Liste derer Tagelöhner so wohl als derer zum dienen tüchtigen Personen gehalten, auch, wo mehr als eine Gerichts-Obrigkeit in einer Stadt sich befindet, unter denenselben einander die Specifications communicirt werden.

§.VIII.

So ist auch als ein Mißbrauch von Tagelöhnern angemercket worden, daß sie in der Arbeit gleichsam eine Wahl treffen, auch wohl aus Eigennutz und andern interessirten Absichten die bereits versprochene Arbeit um eines andern willen, deme sie etwa mehr zugethan sind, wieder aufsagen, besonders aber des Ziehens derer Wasch-Rollen sich unter den Vorgeben, daß es Weiber Arbeit, entbrechen wollen, dahero denenselben bey 3 Tage Gefängnis-Strafe der gleichen Erwehlung der Hand-Arbeit und Personen untersaget seyn, und sie sich derselben nach Vermögen ohnweiger-

⁴¹ auf frischer Tat ertappt, aufgegriffen

⁴² Durchführung

⁴³ kraft des erhaltenen Auftrags

lich unterziehen sollen. Es verbleibet auch denen Obrigkeiten frey, die angesetzten Strafen in proportionirliche Hand-Arbeit, besonders aber zu Reinigung derer Strassen, zu verwandeln.

§.IX.

Weiln aber die Billigkeit erfordert, daß denen Tagelöhnern bey gefährlicher Arbeit, auf denen Thürmen, in Canalen, Abzuchten, Kellern, desgleichen bey rauher Winters-Zeit in Waßer-Gebäuden, und dergleichen, ein höherer Lohn, als wohl sonst bey ordentlicher Arbeit, gereicht werde; Als wird denenjenigen, so dergleichen Arbeit anzustellen haben, nachgelassen, einen oder mehrere Groschen, nach Beschaffenheit der Arbeit täglich ihnen zuzulegen, worinnen sie aber nicht nur gebührende Maase zu halten, und, daß solches nicht noch einst so hoch, als das hier bestimmte Tagelohn, ohne sonderbare wichtige und erhebliche Ursache, ansteige, sich zu hüten, sondern sie haben auch bey unbilliger Anforderung vornemlich, wenn man hartnäckig darauf bestünde, dergleichen ungnügsame Leuthe, wie in vorigen verordnet, behörig anzusehen.

Anhänge

A. Jährlicher Zwang-Dienst-Gesinde-Lohn, im Altenburgischen Creyße

(im Original werden zusätzlich auch Vorschriften für die Lohnzahlung „Im Saalfeldischen Creyße“ „Im Eisenbergischen Creyße“ und „Bey der Creyß-Stadt Altenburg“ veröffentlicht – Anm. Joachim Krause)

	Fl.	gr.	Pfg.
Einen Vogt	14		
Einen Schirrmeister, so des Ober-Enckens Stelle vertritt, Geschirr macht und schwere Arbeit tut	18		
Einen Schirrmeister, so dergleichen nicht verrichten kan	14		
Einen Ober-Encken, so schwere Arbeit und viele Fuhren zu verrichten	16		
Einen Mittel-Encken, auch Kutzscher	12		
Einen Unter-Encken	10		
Einen Pferd- oder Stall-Jungen, so ackert	7		
Einen der nicht ackert	4		
Einen Ochsen-Knecht	9		
Einen Hoff- oder Hauß-Knecht, ackert er zugleich mit, und hat 2 Pferde, wird er dem Mittel-Encken gleich gerechnet	10		
Einen Küh-Hirten	4		
Einen Schwein-Hirten	3		
Einen Gänse-Hirten	2	10	6

Einer Köchin, so kochen kann und die Milch beschickt	8		
Einen Kinder-Mägdlein	3		
Einer Käse-Mutter	7		
Einer Groß-Magd, so das Backen verrichtet	7		
Einer Mittel-Magd	6		
Einer Kleinen-Magd	5		
Einen Küh-Mägdlein	3	10	6
Einer Hauß-Magd	6		

B.
Jährlicher freywilliger Lohn,
des Altenburgischen Creyßes

	Fl.	gr.	Pfg.
Einen Vogt	16		
Einen Schirrmeister, so des Ober-Enckens Stelle vertritt, Geschirr macht und schwere Arbeit tut	20		
Einen Schirrmeister, so dergleichen nicht verrichten kan	16		
Einen Ober-Encken, so schwere Arbeit und viele Fuhren zu verrichten	18		
Einen Mittel-Encken, auch Kutzscher	15		
Einen Unter-Encken	12		
Einen Pferd- oder Stall-Jungen, so ackert	8		
Einen der nicht ackert	5		
Einen Ochsen-Knecht	11		
Einen Hoff- oder Hauß-Knecht, ackert er zugleich mit, und hat 2 Pferde, wird er dem Mittel-Encken gleich gerechnet	13		
Einen Küh-Hirten	6		
Einen Schwein-Hirten	5		
Einen Gänse-Hirten	3	10	6
Einer Köchin, so kochen kann und die Milch beschickt	11		
Einen Kinder-Mägdlein	5		
Einer Käse-Mutter	9		
Einer Groß-Magd, so das Backen verrichtet	10		
Einer Mittel-Magd	8		
Einer Kleinen-Magd	7		
Einen Küh- oder Lauf-Mägdlein	4		
Einer Hauß-Magd	8		

C.**Im Altenburgischen Creyß****I.****Schnitter-, Hauer-, Drescher- und dergleichen Lohn, wo solches Acker-, Schock-, Ruten- oder Stückweise verdungen wird**

Vor einen Altenburgischen Acker Korn zu schneiden und zu sammeln	18, 19 biß 20 gr.
oder, wann es lieget	21. gr. auch 1 Thlr.
Vor einen dergleichen Acker Weitzen zu schneiden und zu sammeln	21 gr
oder, wann es lieget	1 Thlr.
Vor einen dergleichen Acker Gersten, Erbsen, Haber oder Wicken zu hauen, ohne Kost	5 biß 6 gr.
mit Kost	3 oder 2 ½ gr.
Vor denselben aufzubringen	4 biß 5 gr
Vor einen solchen Acker Graß, oder Grummet zu hauen, ohne Kost	4 biß 5 gr.
mit Kost halb so viel	
Vor 1 Schock Geträyde zu dreschen	6 biß 7 gr.
Von einer Ruthe Schlamm oder Mergel, da der Stich eine halbe Elle tief, auszuführen, nach dem es weit zu fahren, wobey zu bedenken, daß jede Ruthe 8 Ellen betragen soll	4 biß 5 gr.
Wenn es nahe	3 gr.
Von einer Claffter Holtz klein zu machen, wann es nur einmahl von einander geschnitten wird, eben so viel	
Vor 1 Schock Reiß-Holtz, nachdem es kurtz oder lang zu binden	1 ½ biß 2 gr.
Vor 1 Schock Bindel-Schaube, da deren 10 auf ein Bund gebracht worden, zu machen	6 biß 8 gr.
Vor 1 Altenburgischen Scheffel zu säen	9 Pfg.
Vor 1 starckes Fuder Geträydig abzuladen, wo es Fuderweise bezahlet wird, alles ohne Kost	6 Pfg.
und vor einen Karn halb soviel	

II.**Lohn vor Arbeit, so Tageweise geschiehet**

Von Ostern bis Michaelis einer Mannsperson ohne Kost	3 gr.
mit Kost	1 gr. 6 Pfg.
Von Michaelis bis Ostern ohne Kost	2 gr. 6 Pfg.
mit Kost	1 gr. 3 Pfg.
Einer Weibs-Person von Ostern bis Michael, mit der Kost	9 Pfg. bis 1 gr.
ohne Kost	1 gr. 6 Pfg. bis 2 gr.
Von Michael. biß Ostern ohne Kost	1 gr. bis 1 gr. 6 Pfg
mit der Kost	6 Pfg. bos 9 Pfg.
Einen Futter-Schneider, so sein Geräthe mit bringet, im Sommer ohne Kost	4 gr.
mit Kost	2 gr.
Im Winter ohne Kost	3 gr.
mit Kost	1 gr. 6 Pfg.

III.**Bothen-Lohn**

Einen Bothen, so nicht schwer trägt von jedser Meile auf 1 oder 2 Tage Reisen, es sey in oder außerhalb Landes	2 gr.
Wann er weit und außerhalb Landes verschicket wird	2 gr. 6 Pfg.
Wart-Geld des Tages	3 gr.
Wann er aber schwer träget oder des Nachts gehen muß, von jeder Meile	3 gr.
Wann er mit einen Schubkarn fährt	3 gr. 6 Pfg.

IV.**Tax derer Zimmerleuthe, Maurer und Kleiber⁴⁴**

Es soll niemand gezwungen seyn, mit ihnen ein Geding zu schließen, sondern Männiglich frey stehen, entweder das Gebäude zu verdingen, oder umbs Tagelohn arbeiten zu laßen, und soll den Zimmerleuthen und Maurern täglich zu Lohn gegeben werden:

Den Meister von Ostern bis Michael	6 gr.
Den Gesellen	4 bis 5 gr.
Den Meister von Michael bis Ostern	5 gr.
Den Gesellen	3 bis 4 gr.
Einen Kleiber von Ostern bis Michael	4 gr.
Von Michael bis Ostern	3 gr.

⁴⁴ Kleiber (Beruf), alte Bezeichnung für Handwerker, die Lehmwände erstellen